

Statuten

Gemeinnütziger Frauenverein Eschlikon-Wallenwil

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Gemeinnütziger Frauenverein Eschlikon-Wallenwil" besteht ein Verein im Sinne des Artikels 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in der Gemeinde Eschlikon.
- Art. 2 Der Frauenverein bezweckt:
- a) pflegebedürftigen und betagten Personen, bedürftigen Familien und Kindern beizustehen
 - b) nach Möglichkeit soziale Werke zu unterstützen
 - c) die Gemeinschaft unter den Frauen des Dorfes zu pflegen, Informationen zu aktuellen Themen und Problemen im Leben der Frau zu vermitteln
- Art. 3 Der Frauenverein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Frauenverein konstituiert sich aus Frauen der Gemeinde Eschlikon.
- Art. 5 Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die sich für die Bestrebungen des Vereins interessiert und den von der Jahresversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt. Jedes Mitglied ist eingeladen, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

III. Organe des Vereins

- Art. 6 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Jahresversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 7 Die ordentliche Jahresversammlung findet jährlich einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch die Jahresversammlung beschlossen oder vom Vorstand einberufen werden. Die Einladungen haben mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.
- Art. 8 Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 2. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 3. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
 4. Beschlussfassung über schriftliche Anträge von Mitgliedern, sofern die Anträge dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Jahresversammlung eingereicht worden sind.
 5. Änderung der Statuten
 6. Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens
- Art. 9 Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden gefasst. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, ausgenommen Statutenänderung oder Aufhebung des Vereins (Art. 18). Die Präsidentin hat Stimm- und Wahlrecht. Bei Stimmgleichheit hat sie den Stichentscheid.
- Art. 10 Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
1. der Präsidentin
 2. der Kassierin
 3. der Aktuarin
 4. den Beisitzerinnen

